



OSTALBKREIS

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostalbkreis zur Einrichtung einer ergänzenden Überwachungszone auf Grund der amtlichen Feststellung von Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) in einem Geflügelbestand im Landkreis Dillingen a. d. Donau
Az.: 9122.21_AI_11012024**

Auf Grund von Art. 60 – 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Art. 40 – 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit §§ 18 - 33 der Geflügelpest-Verordnung und § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes, § 4 der Viehverkehrsverordnung und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Ostalbkreis folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gebietsfestlegung

Am 09.01.2024 wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) – sog. Geflügelpest – in einem Nutz-/ Hausgeflügelbestand mit knapp 20.000 Tieren im westlichen Landkreis Dillingen a. d. Donau amtlich festgestellt. Durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau wurde eine Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) mit einem Radius von mindestens 10 km um den Seuchenbestand festgelegt. Der 10 km Radius ragt im Süden des Gemeindegebiets Neresheim und im Süd-Westen des Gemeindegebiets Kösing in den Ostalbkreis.

Im Ostalbkreis wird daher eine ergänzende Überwachungszone (ehem. Beobachtungsgebiet) entsprechend den beiliegenden Kartenausschnitten innerhalb der blauen geschlossenen Linienbegrenzung dargestellt. Diese betrifft Teile der Gemarkung Neresheim und Teile der Gemarkung Kösing.

2. Anordnung der nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die unter 1. festgelegte Überwachungszone (siehe Tabelle):

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen	Geltung für Überwachungszone
1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.	X

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestV)	
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:	
- Vögel,	X
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	X
- Eier,	X
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	X
<p><u>Ausgenommen</u> hiervon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche (06.01.2024) gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten und geschlachtet wurden oder die außerhalb der Schutzzone gehalten und in der Schutzzone geschlachtet wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. <p>(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestV)</p>	X
<p>3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestV)</p>	X
<p>4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Landratsamt Ostalbkreis – Geschäftsbereich für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 07361/503-1830).</p>	X

(Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	
<p>5. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	X
<p>6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	X
<p>7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern. 	X
<ul style="list-style-type: none"> - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebseigenen und betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen. Die Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. 	X
<ul style="list-style-type: none"> - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. <p>(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestV)</p>	X X

<p>8. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	X
<p>9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 beim folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:</p> <p>Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken (ztn)</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 g) i.V.m. Art. 22 Abs. 3 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	X
<p>10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 Gefl-PestV)</p>	X
<p>11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 Gefl-PestV)</p>	X
<p>12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 Gefl-PestV)</p>	X
<p>13. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone (= Schutzzone und Überwachungszone) muss</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone, b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen. 	X

(Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687)	
<p>14. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone hindurch, müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren</p>	X
(Art. 24 VO (EU) 2020/687)	
<p>15. Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen.</p>	X
(Art. 26 und Art. 41 VO (EU) 2020/687).	
<p>16. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung gehaltener Vögel in der Sperrzone anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist.</p>	X
(Art. 22 VO (EU) 2020/687)	
<p>17. Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.</p>	X
(Art. 22 Abs. 7 VO (EU) 2020/687).	

3. Die sofortige Vollziehung für die in Nummern 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird hiermit angeordnet, soweit die sofortige Vollziehung nicht bereits von Gesetz wegen vorgeschrieben ist.

4. Anliegende Kartenabschnitte sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

A.

Am 09.01.2024 wurde aufgrund den Ergebnissen von klinischen Untersuchungen in Kombination mit Laborbefunden des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) der Ausbruch der hochpathogenen der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) in einem Nutz-/ Hausgeflügelbestand mit knapp 20.000 Tieren im westlichen Landkreis Dillingen a. d. Donau amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau hat demzufolge eine Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) mit einem Radius von mindestens 10 km um den Seuchenbestand festgelegt. Auf Grund der Nähe des Ausbruchs zur Landkreisgrenze sind Teile des Gemeindegebiets Neresheim und des Gemeindegebiets Kössingen im Ostalbkreis von der Überwachungszone umfasst, so dass auch im Ostalbkreis für dieses Gebiet die vorliegende Allgemeinverfügung erlassen werden muss.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohem Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

B.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Tiergesundheitsausführungsgesetz ist das Landratsamt Ostalbkreis als untere Tiergesundheitsbehörde sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) Ziffer iv) i. V. mit Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. mit Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 i. V. mit dem Anhang der Verordnung (EU)

2018/1882 handelt es sich bei der Geflügelpest um eine gelistete, bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A.

In Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen festzulegen, sofern diese dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

zu Nummer 1 und 4:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb fest (Art. 60 b) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 b) i. V. m. Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687).

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann gemäß Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687 frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Die Überwachungszone bleibt bestehen, bis die Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Für die Festlegung der Überwachungszone wurden gemäß Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 und soweit bekannt das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt. Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 wurden soweit bekannt berücksichtigt.

Die Festlegung der Überwachungszone auf dem Gebiet des Landkreises Ostalbkreis ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, angemessen und erforderlich, um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers in andere Geflügelhaltungen wirksam zu verhindern und eine möglicherweise schon stattgefundenen Weiterverbreitung zu entdecken.

zu Nummer 2:

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, um die Geflügelpest wirksam zu bekämpfen.

zu Nummer 3:

Die sofortige Vollziehung für die Nummer 2 dieser Verfügung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, soweit nicht nach § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Es liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse, dass die Maßnahmen zum Schutz vor einer Ein- und Verschleppung der Tierseuche sowie die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

zu Nummer 5:

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 181) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 Tiergesundheitsausführungsgesetz zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu verkürzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

Aalen, den 11.01.2024

gez.
Gabriele Seefried
Erste Landesbeamtin
Landratsamt Ostalbkreis

Online bereitgestellt am 11. Januar 2024.

Hinweise

1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - unter veterinaeramt@ostalbkreis.de oder Tel. 07361/5031830 anzuzeigen. Dies gilt ebenso für die Abmeldung aufgegebener Geflügelhaltungen.
2. Auf die Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

Demnach hat gemäß § 3 Geflügelpest-Verordnung, wer Geflügel hält, sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Nach § 4 Geflügelpest-Verordnung hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) ... ausschließen zu lassen:

- Bestandsgröße bis 100 Tiere: Verluste von mindestens 3 Tieren innerhalb eines Tages,
- Bestandsgröße über 100 Tiere: Verluste von über 2 % der Tiere innerhalb eines Tages,
- bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5 %,
- bei reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von über 5 % über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen.

Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung sind an den Landesuntersuchungseinrichtungen durchzuführen; sie erfolgen dort kostenfrei.

3. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebes, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen. Dies bedeutet, dass ein Bestandsregister mit den Zu- und Abgängen des Geflügels zu führen ist und täglich die Anzahl der verendeten Tiere und die Gesamtzahl der gelegten Eier zu dokumentieren ist. Diese Kriterien können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen.
4. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen, wird hingewiesen.

5. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.
6. Nach § 10 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz sind verendete Tiere u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können. Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen nach § 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung.
7. Die sofortige Vollziehung wurde auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, soweit nicht nach § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.
8. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamt Ostalbkreis bei der Pressestelle, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen sowie jederzeit unter www.ostalbkreis.de in der Rubrik „Newsroom - Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 64 Nr. 14 b der Geflügelpest-Verordnung ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung (wie z.B. dieser Allgemeinverfügung) [...] zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.
10. Es wird auf die seit dem 21.01.2023 gültige Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hingewiesen. Hiernach müssen Biosicherheitsmaßnahmen auch in Geflügelhaltungen mit weniger als 1000 Tieren zum Schutz der Geflügelbestände in Baden-Württemberg eingehalten werden. https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Oeffentl_Bekanntmachungen/2023-01-18_AV_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf
11. Hinweis zum Kartenabruf:
Es besteht die Möglichkeit, eine web-basierte Detailkarte zu den unter den Nrn. 4 des Tenors genannten Kartenabschnitten unter folgendem Link aufzurufen:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/9418DE143640A1151399F7766074DCD9E9ACBDB05F5ABF6B3AE73AA0158330E6>

Der Link zur web-basierten Detailkarte kann zudem durch Abscannen des folgenden QR-Codes im Internet aufgerufen werden:

